

AGB
strauss film- & medienproduktion

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Firmengeschäfte B2B
Stand 01. Mai 2012

1. ALLGEMEINES

1.1 Die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen der strauss film- & medienproduktion für die Herstellung von Videofilmen, Internetclips, Imagefilmen und allen Medienarten, die mit der unmittelbaren Herstellung von Medien im Rahmen einer Video- und Filmverwertung verbunden sind, sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

1.2 Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

1.3 Eine rechtliche Bindung seitens der strauss film- & medienproduktion tritt nur durch die auftraggeberseitige Bestätigung des Angebotes/Auftrages (Bestätigung per Fax oder Email ist zulässig) oder die Unterzeichnung des Vertrages ein.

Mit der schriftlichen Bestätigung per Fax, per Email und/oder, wenn gewünscht, der Unterzeichnung des Auftragsschreibens und der Bestätigung auf oben erwähntem Wege seitens des Auftraggebers werden die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen akzeptiert.

1.4 Die Herstellung des Filmwerkes erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. des im Vorgespräch von beiden Parteien erarbeiteten Konzeptes und/oder des von ihm zur Verfügung gestellten und/oder vom Auftragnehmer erarbeiteten Drehbuches zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten Bedingungen.

1.5 Die von der strauss film- & medienproduktion oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in ihrem Eigentum, sofern keine schriftliche Übereignung mit entsprechendem Honorar vereinbart wurde.

Eine Verwendung bei Übereignung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der strauss film- & medienproduktion. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

2. KOSTEN

2.1 Im vereinbarten Nettopreis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer vorführfähigen Kopie als DVD und einem sendefähigen Downloadlink im Serverbereich von der strauss film- & medienproduktion sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten.

2.2 Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag richtet sich nach dem geplanten Aufwand, beträgt aber max. 10 Stunden.

2.3 Wetterbedingte Verschiebungen der Dreharbeiten (Wettersisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten.

Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich Gemeinkosten in Rechnung gestellt.

2.4 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein von der strauss film- & medienproduktion vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle unlimitierte Rechtsübertragung an die strauss film- & medienproduktion vorzunehmen.

2.5 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies der strauss film- & medienproduktion spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3. HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN

3.1 Vor-, bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Produktionsvertrages. Soweit nichts anderes vereinbart wird, kommt mit einem akzeptierten Angebot oder mit Übersendung einer Auftragsbestätigung auf eine mündliche oder schriftliche Bestellung durch die strauss film- & medienproduktion ein Produktionsvertrag zustande (siehe auch § 1.3).

3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt der strauss film- & medienproduktion. Die strauss film- & medienproduktion hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu informieren.

3.3 Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden, sondern nur, wenn die strauss film- & medienproduktion inhaltliche Vorgaben des Auftraggebers oder fachliche bzw. technische Standards nicht eingehalten hat.

Verweigerung der Abnahme aus rein künstlerischen oder geschmacklichen Gründen ist nicht möglich. Insbesondere dann nicht, wenn das Filmwerk mit den sonstigen Produktionen von der strauss film- & medienproduktion im Einklang steht.

3.4 Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn dieser nicht binnen 10 Tage ab Lieferdatum des finalen Filmwerkes diesem nicht schriftlich widerspricht (Email und Fax sind zulässig).

3.5 Die Abnahme durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.

3.6 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handeln.

Die strauss film- & medienproduktion hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

3.7 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen.

Die strauss film- & medienproduktion ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen, soweit sie die in § 3.6 genannten Änderungsweisen umfassen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.8 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens der strauss film- & medienproduktion eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten.

Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

3.9 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshot bzw. Titeländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4. HAFTUNG

4.1 Die strauss film- & medienproduktion verpflichtet sich zur Ablieferung einer technisch einwandfreien Sendekopie (Digital-Format).

Die strauss film- & medienproduktion leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.

Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. Formatumwandlung) wird keine Gewähr übernommen.

4.2 Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat die strauss film- & medienproduktion nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder von der strauss film- & medienproduktion noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. Gemeinkosten und Gewinnanteile werden jedoch verrechnet.

4.3 Sachmängel, die der strauss film- & medienproduktion anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen.

Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der strauss film- & medienproduktion nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens 10 Tagen den Vertrag als erfüllt betrachten. Die strauss film- & medienproduktion ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

4.4 Die strauss film- & medienproduktion haftet für alle Rechtsverletzungen, die von der strauss film- & medienproduktion während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

5.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden der strauss film- & medienproduktion vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteiligen Gemeinkosten und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

5.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn ist die strauss film- & medienproduktion berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich Gemeinkosten (20% der Auftragssumme) und entgangenen Gesamtgewinn (10% der Auftragssumme) in Rechnung zu stellen.

5.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. u. dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/2 der vereinbarten Nettosumme bei Auftragserteilung
- 1/2 der vereinbarten Nettosumme bei Abnahme

bzw. bei längerer Produktionszeit:

- 1/3 der vereinbarten Nettosumme bei Auftragserteilung
- 1/3 der vereinbarten Nettosumme bei Drehbeginn
- 1/3 der vereinbarten Nettosumme nach Fertigstellung

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der Sekundärmarktrendite plus 3 % ab Fälligkeit berechnet.

7. URHEBERRECHT

7.1 Der Film wird aufgrund des vom Auftraggeber und von der strauss film- & medienproduktion akzeptierten Drehbuches hergestellt.

Die strauss film- & medienproduktion verfügt über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft (GEMA, VG WORT etc.) liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

7.2 Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.

7.3 Dies sind die Sende-/Aufführungsrechte für Internet und Werbebildschirme.

7.4 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgelingen werden.

Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.

Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

7.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial bei der strauss film & medienproduktionproduktion.

7.6 Die strauss film- & medienproduktion verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre.

Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung wird 1% der Nettoauftragssumme angesetzt.

7.7 Mit der Ablieferung des sendefähigen Kopie geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn der Film bei der strauss film- & medienproduktion, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Die strauss film- & medienproduktion ist berechtigt, ihren

Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Sie hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Ebenso ist die strauss film- & medienproduktion berechtigt, das Filmwerk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf den Webseiten von der strauss film- & medienproduktion oder anderen entsprechenden digitalen

Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).

8.2 Falls mehrere Auftraggeber der strauss film- & medienproduktion den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber der strauss film- & medienproduktion Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

8.3 Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 8.2 sinngemäß.

8.4 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8.5 Erfüllungsort ist Aumühle in Schleswig Holstein.

8.6 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz der strauss film- & medienproduktion zuständige Gericht vereinbart.

Dieses Gericht hat deutsches Recht zur Anwendung zu bringen.